

erster Linie geeignet, den Verurteilten an das gesellschaftliche Denken heranzuführen.

Die Erziehungsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der politisch-ideologischen Tätigkeit aller Organe, Organisationen und Kollektive unseres Staates. Die gesellschaftliche Einwirkung auf den zur Bewährung Verurteilten bildet zwar einen Teil der gesamtgesellschaftlichen Erziehungsarbeit, jedoch darf die Einflußnahme nicht mit der allgemeinen Erziehung der Gesellschaftsmitglieder gleichgesetzt werden. Der Unterschied kommt zunächst in der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kollektive bei der Durchsetzung einer vom Gericht ausgesprochenen *Strafe* zum Ausdruck. Vom Rechtsbrecher ist eine echte Bewährung und Wiedergutmachung als Schlußfolgerung aus seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verlangen. Er darf sich der gesellschaftlichen Einflußnahme (§ 35 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 StPO) nicht widersetzen. Schon daraus ergibt sich die Verpflichtung der gesellschaftlichen Kollektive, an den Rechtsbrecher Forderungen zu stellen, die auf seine Selbsterziehung gerichtet sind. Die Kollektive leisten durch die Erziehung der Rechtsbrecher zugleich einen wichtigen Beitrag zur Zurückdrängung der Kriminalität, der über die allgemeine Erziehung der Gesellschaftsmitglieder hinausgeht.

Die gesellschaftliche Erziehung der auf Bewährung Verurteilten vollzieht sich im Rahmen der vom Gericht festgelegten Bewährungszeit. Der Tätigkeit der Kollektive liegt somit ein staatlicher Auftrag zugrunde, der auf der Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen beruht. Sie wird durch diesen aber auch begrenzt, nämlich auf den Bereich der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat. So kann der Antrag des Kollektivs auf Vollstreckung der Strafe bei Ablehnung der gesellschaftlichen Erziehung durch den Verurteilten nur auf Umstände gestützt werden, die mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusammenhängen. Die gesellschaftliche Erziehung des Rechtsbrechers kann nicht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit hinausgehen. Andere Auffassungen und Praktiken widersprechen dem Sinn der mit der Verurteilung auf Bewährung an die gesellschaftlichen Kollektive erteilten Aufträge, der darin besteht, mit der Kraft der Gesellschaft die Kriminalität zurückzudrängen.

In der sozialistischen Gesellschaft hat jeder Rechtsbrecher die Möglichkeit, aus eigener Kraft die alten Vorstellungen und Anschauungen zu überwinden und sich gesellschaftsgemäß zu verhalten.<sup>14</sup> Daher muß bei der Erziehung der auf Bewährung Verurteilten der Selbsterziehung breiter Raum gewidmet werden. Bewährung und Wiedergutmachung bezwecken, daß der Rechtsbrecher selbst an der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen seiner Straftat arbeitet. In der Praxis der gesellschaftlichen Kollektive wirkt der Selbsterziehung aber noch der Umstand entgegen, daß die Rechtsbrecher teilweise nur als Objekt der Erziehung gesehen werden und das Kollektiv seine Einflußnahme nur als Hilfe und Unterstützung für den Verurteilten auffaßt. Es werden an ihn zuwenig Anforderungen mit dem Ziel seiner Selbsterziehung gestellt. Das fördert eine passive Haltung des Täters, und er wird nicht genügend zu aktivem gesellschaftlichem Handeln und damit zur Überwindung seiner Schwächen erzogen.

Die Erziehungstätigkeit des Kollektivs kann nur auf dem Grundsatz der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit basieren. Der Rechtsbrecher muß diese Haltung des Kollektivs spüren, um zu erkennen, daß die Einflußnahme der Beseitigung seiner Schwächen und damit seiner Persönlichkeitsentwicklung dient. Es sollte versucht werden, ein Vertrauensverhältnis zwischen Erziehern und Rechtsbrecher herzustellen, um dessen Bereit-

<sup>14</sup> Vgl. J. Lekschas, „Das sozialistische Strafrecht und der Mensch“, Staat und Recht, 1967, S. 1635 f.